

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949 |

Berlin, den 18. November 1949

| Nr. 7~

Tag	Inhalt	Seite
11.11.49	Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht	59
11.11.49	Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit	60
11.11.49	Gesetz über die Änderung der Bezeichnung des Ministeriums für Außenhandel und Materialversorgung	61

Gesetz

über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 11. November 1949

Die Festigung der demokratischen Ordnung und ihre sichtbaren Erfolge rechtfertigen es, solchen Personen, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und Militarismus bisher Beschränkungen in ihrem gesellschaftlichen und beruflichen Leben unterlagen, die staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Personen, denen wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus durch Urteil eines Gerichts oder durch Beschluß einer Entnazifizierungskommission das Wahlrecht entzogen worden ist, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2

(1) Personen, die der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen oder als Offiziere der faschistischen Wehrmacht angehörten, können entsprechend ihrer fachlichen Eignung im öffentlichen Dienst, in j allen Betrieben, in Handwerk, Handel und Gewerbe, in den freien Berufen sowie in den demokratischen Organisationen tätig sein. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung in der inneren Verwaltung und ihren Organen, soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden. Dasselbe gilt auf dem Gebiete der Justiz.

(2) Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gelten die allgemeinen Einstellungsbedingungen, für die Zulassung zu Handwerk, Gewerbe und freien Berufen sind die geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

(1) Ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wird nicht begründet. Aberkannte Approbationen, Konzessionen oder andere Berechtigungen leben nicht wieder auf.

(2) Soweit Vermögenseinziehungen erfolgt sind, bewendet es dabei.

§ 4

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Naziaktivisten und Kriegsverbrecher, die sich durch falsche Angaben über ihre Person, durch Flucht oder andere Mittel bisher der Strafvollstreckung entzogen haben.

(2) Die §§ 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Personen, die durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen oder anderen faschistischen Taten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Personen, die am 8. Mai 1945 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Freiheitsstrafe zurück.

(3) Die §§ 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die nach Abschnitt II Artikel IIIAIII der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates oder wegen einer nach dem 8. Mai 1949 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.